



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

15. November 2013

Seite 1 von 1

Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



Telefon 0211 871-2410

Telefax 0211 871-162410

Für die Mitglieder des Ausschusses  
für Kommunalpolitik

- 60fach -

**Bericht der Landesregierung an den Ausschuss für  
Kommunalpolitik**

Ersuchen der FDP- und der CDU-Fraktion "Kompensation kommunaler  
Mittel - Wurde Kürzung der Verbundmasse tatsächlich durch  
kommunale Förderprogramme ausgeglichen?"

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

für die Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik übersende ich  
im Einvernehmen mit dem Finanzminister 60 Exemplare des mit  
Schreiben der FDP- und der CDU-Fraktion vom 11. November 2013  
erbetenen Berichts zur Entwicklung des Verbundsatzes im kommunalen  
Finanzausgleich.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL



**Bericht der Landesregierung „Kompensation kommunaler Mittel - Wurde Kürzung der Verbundmasse tatsächlich durch kommunale Förderprogramme ausgeglichen?“**

**hier: Berichtersuchen der FDP- und der CDU-Fraktion des Landtags vom 11.11.2013**

Die im Berichtersuchen der FDP- und der CDU-Fraktion vom 11.11.2013 zur Frage der Entwicklung des GFG-Verbundsatzes von 1981 bis 1986 bzw. bis heute gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

- 1. In welcher Höhe sind den Kommunen seit der Absenkung des Verbundsatzes von 28,5% auf 23% und effektiv 21,83% Mittel im Zeitraum von 1982 bis 2014 (GFG 2014 – 2. Modellrechnung) „vorenthalten“ worden?**
- 2. Fand eine landesseitige Kompensation für die Absenkung des Verbundsatzes statt und wenn ja, in welcher Form und in welcher Höhe?**
- 3. Welche dieser Förderprogramme zur Kompensation sind aktuell noch vorhanden, wann und in welcher Höhe wurden seit dem Jahr 1982 Veränderungen an der Ausgestaltung der Förderprogramme vorgenommen und wann wurden welche Förderprogramme nicht mehr fortgesetzt?**
- 4. Welche Förderprogramme, die damals als Kompensation aufgelegt wurden, bestehen heute noch in welcher Höhe fort?**
- 5. Welche Kommunen waren Empfänger der Förderprogramme?**
- 6. Wie bewertet die Landesregierung im Nachhinein die Entscheidung der Absenkung des Verbundsatzes im GFG zu Gunsten neuer Förderprogramme?**
- 7. Wie bewertet die Landesregierung die Kritik an dieser Umstellung im Jahre 1982, dass dadurch Verschuldungsanreize gesetzt worden wären?**

Die Festlegung des sogenannten Verbundsatzes, mit dem die Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an den Verbundsteuereinnahmen

des Landes beteiligt werden, obliegt in Nordrhein-Westfalen der jährlichen Entscheidung des Gesetzgebers. Diese Entscheidung wird nach Abwägung aller für die Beurteilung der Haushalts- und Finanzsituationen der Kommunen und des Landes relevanten Aspekte getroffen.

Diese jährliche Abwägungsentscheidung ist zentral und nimmt bei der Begründung des Gemeindefinanzierungsgesetzes breiten Raum ein (siehe Ziffer 2 der allgemeinen Begründung zum GFG). Die gesetzgeberische Festlegung des Verbundsatzes schafft somit keineswegs einen dauerhaften Status für die Kommunen. Insofern kann nicht davon die Rede sein, dass durch die Ausgestaltung des Verbundsatzes den Kommunen im Zeitraum von 1982 bis 2014 Mittel „vorenthalten“ worden wären.

Die Festsetzung des Verbundsatzes auf der Basis der bezeichneten Abwägung bedarf grundsätzlich keiner Kompensation seitens des Landes. Insofern gab es auch keinen Ersatz allgemeiner Zuweisungen durch Zweckzuweisungen in Form von Förderprogrammen.

Die alleinige Betrachtung der jährlichen Verbundsätze vermittelt außerdem keinen hinreichenden Aufschluss über die kommunale Beteiligung an den Verbundsteuereinnahmen des Landes.

Im Übrigen ist festzustellen, dass im Zeitraum von 1981 bis zum Entwurf des GFG 2014 der Anteil der Schlüsselzuweisungen an der Gesamtmasse des Steuerverbundes unabhängig vom nominellen Verbundsatz nie höher als 20,16 % (im Jahre 1984) und niedriger als 17,18 % (im Jahr 2006) und somit bei einem Durchschnitt von 18,91 % gelegen hat. Im GFG-Entwurf 2014 beträgt dieser Anteil 19,27 %.